

Kurztitel

Weingesetz-Bezeichnungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 88/1997 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 111/2011

§/Artikel/Anlage

§ 15

Inkrafttretensdatum

24.07.1999

Außerkräftretensdatum

01.04.2011

Text**Auszeichnungen**

§ 15. (1) Die Bezeichnung eines Landweins, Qualitätsweins, Schaumweins und Schaumweins mit zugesetzter Kohlensäure kann durch die im Anhang angeführten Angaben ergänzt werden, soweit die Verleihung der Auszeichnung durch die hierfür vorgesehene amtliche oder amtlich anerkannte Stelle erfolgt ist. In diesem Fall ist auch die Anbringung der verliehenen Plakette zulässig.

(2) Die Angabe des Jahrgangs, auf den sich die Verleihung der Auszeichnung bezieht, ist nur auf der von der amtlichen oder amtlich anerkannten Stelle verliehenen Plakette zulässig.